

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- Verordnung (EWG) Nr. 3312/85 der Kommission vom 27. November 1985 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 1
- Verordnung (EWG) Nr. 3313/85 der Kommission vom 27. November 1985 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 3
- Verordnung (EWG) Nr. 3314/85 der Kommission vom 27. November 1985 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis 5
- Verordnung (EWG) Nr. 3315/85 der Kommission vom 27. November 1985 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis 7
- * Verordnung (EWG) Nr. 3316/85 der Kommission vom 26. November 1985 über die Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren 9**
- * Verordnung (EWG) Nr. 3317/85 der Kommission vom 25. November 1985 zur Einreihung von Waren in die Tarifstelle 60.04 A III des Gemeinsamen Zolltarifs 12**
- * Verordnung (EWG) Nr. 3318/85 der Kommission vom 27. November 1985 über Rücknahme und Widerruf der Bewilligung der Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung 13**
- * Verordnung (EWG) Nr. 3319/85 der Kommission vom 27. November 1985 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2049/82 zur Festlegung der Weltmarktpreise im Sektor Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen 15**
- * Verordnung (EWG) Nr. 3320/85 der Kommission vom 27. November 1985 zur Festsetzung des Koeffizienten für die Wertminderung sowie der Toleranzgrenze für Lagerverluste bei der Intervention von Schweinefleisch nach den Verordnungen (EWG) Nr. 2121/85 und (EWG) Nr. 2122/85 17**

(Fortsetzung umseitig)

★ Verordnung (EWG) Nr. 3321/85 der Kommission vom 27. November 1985 über die Einstellung des Kabeljaufangs durch Schiffe unter niederländischer Flagge	19
★ Verordnung (EWG) Nr. 3322/85 der Kommission vom 27. November 1985 zur Veröffentlichung der Ergebnisse der gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3083/85 für den Verkauf von Schweinefleisch durchgeführten Ausschreibung	20
Verordnung (EWG) Nr. 3323/85 der Kommission vom 27. November 1985 zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Äpfeln mit Ursprung in Rumänien	22
Verordnung (EWG) Nr. 3324/85 der Kommission vom 27. November 1985 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3240/85 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Tomaten mit Ursprung in Rumänien	23
Verordnung (EWG) Nr. 3325/85 der Kommission vom 27. November 1985 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen	24
Verordnung (EWG) Nr. 3326/85 der Kommission vom 27. November 1985 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker	27
Verordnung (EWG) Nr. 3327/85 der Kommission vom 27. November 1985 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse	28
Verordnung (EWG) Nr. 3328/85 der Kommission vom 27. November 1985 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand	30
Verordnung (EWG) Nr. 3329/85 der Kommission vom 27. November 1985 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Hauptdauerausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2236/85 durchgeführte 16. Teilausschreibung	32

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

85/516/EWG :

★ Beschluß der Kommission vom 18. November 1985 zur Einsetzung eines Paritätischen Ausschusses für den Straßenverkehr	33
--	----

85/517/EWG :

★ Entscheidung der Kommission vom 18. November 1985 über die Erteilung von Einfuhrlizenzen für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland und Simbabwe stammende Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch	36
---	----

85/518/EWG :

★ Beschluß der Kommission vom 20. November 1985 zur Änderung des Beschlusses 85/261/EWG des Rates über die Leitlinien für die Verwaltung des Europäischen Sozialfonds in den Haushaltsjahren 1986 bis 1988 im Hinblick auf den Beitritt Spaniens und Portugals	37
---	----

Berichtigungen

★ Berichtigung des Beschlusses Nr. 1/85 des Gemischten Ausschusses EWG-Österreich vom 25. Juni 1985 zur Änderung der in ECU ausgedrückten Beträge in Artikel 8 des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen (Abl. Nr. L 301 vom 15. 11. 1985)	39
---	----

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3312/85 DER KOMMISSION

vom 27. November 1985

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1018/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses, in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2956/85⁽⁵⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Koeffizienten gemäß Artikel 2b Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 855/84⁽⁷⁾,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 26. November 1985 festgestellten Kurse.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2956/85 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen Angebotspreise und Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. November 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. November 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 285 vom 25. 10. 1985, S. 8.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. November 1985 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

		(ECU/Tonne)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	127,07
10.01 B II	Hartweizen	177,88 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
10.02	Roggen	110,50 ⁽⁶⁾
10.03	Gerste	126,80
10.04	Hafer	107,08
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	102,33 ⁽²⁾ ⁽³⁾
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	63,69 ⁽⁴⁾
10.07 C	Sorghum	116,49 ⁽⁴⁾
10.07 D I	Triticale	(7)
10.07 D II	Anderes Getreide	0 ⁽⁵⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	191,74
11.01 B	Mehl von Roggen	168,66
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	289,05
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	206,14

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

⁽⁷⁾ Bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Tarifstelle 10.07 D I (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3313/85 DER KOMMISSION

vom 27. November 1985

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl
und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1018/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15
Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den
Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der
gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrech-
nungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2543/73⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,
in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2160/85⁽⁵⁾ und die später zu ihrer Änderung
erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Koeffi-

zienten gemäß Artikel 2b Absatz 2 der Verordnung
(EWG) Nr. 974/71⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 855/84⁽⁷⁾,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffi-
zienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 26. November 1985 fest-
gestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
wie im Anhang dieser Verordnung angegeben geän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung
(EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöp-
fungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzu-
fügen sind, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. November 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. November 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 203 vom 1. 8. 1985, S. 11.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. November 1985 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 11	1. Term. 12	2. Term. 1	3. Term. 2
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	0	9,48	9,48	9,48
10.01 B II	Hartweizen	0	3,36	3,36	1,12
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	8,30
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	13,28	13,28	13,28

B. Malz

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 11	1. Term. 12	2. Term. 1	3. Term. 2	4. Term. 3
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	16,87	16,87	16,87	16,87
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	12,61	12,61	12,61	12,61
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3314/85 DER KOMMISSION

vom 27. November 1985

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1025/84 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz
2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Reis und Bruchreis anzuwen-
denden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 3032/85 ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3246/85 ⁽⁴⁾, festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Koeffi-
zienten gemäß Artikel 2b Absatz 2 der Verordnung
(EWG) Nr. 974/71 ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 855/84 ⁽⁶⁾,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedanken-
strich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffi-
zienten festgestellt wird.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
3032/85 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebots-
preise und die heutigen Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der in Artikel 1
Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG)
Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse zu erheben sind, sind
im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. November 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. November 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 13.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 290 vom 1. 11. 1985, S. 5.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 309 vom 21. 11. 1985, S. 6.
⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.
⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. November 1985 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Drittländer ⁽²⁾	(ECU/Tonne)
			AKP/ ÜLG (¹)(²)(³)
ex 10.06	Reis :		
	B anderer :		
	I. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :		
	a) Rohreis (Paddy-Reis) :		
	1. rundkörniger	282,76	137,78
	2. langkörniger	271,14	131,97
	b) geschälter Reis :		
	1. rundkörniger	353,45	173,12
	2. langkörniger	338,92	165,86
	II. halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis :		
	a) halbgeschliffener Reis :		
	1. rundkörniger	390,83	183,49
	2. langkörniger	555,67	265,95
b) vollständig geschliffener Reis :			
1. rundkörniger	416,24	195,77	
2. langkörniger	595,68	285,49	
III. Bruchreis	141,21	67,60	

⁽¹⁾ Vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften der Artikel 10 und 11 der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 und der Verordnung (EWG) Nr. 551/85.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in das überseeische Departement Réunion erhoben.

⁽³⁾ Die Abschöpfung bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion ist in Artikel 11a der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festgesetzt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3315/85 DER KOMMISSION

vom 27. November 1985

**zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für
Reis und Bruchreis**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1025/84 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Reis und
Bruchreis hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2457/85 ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3247/85 ⁽⁴⁾, festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Koeffi-
zienten gemäß Artikel 2b Absatz 2 der Verordnung
(EWG) Nr. 974/71 ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 855/84 ⁽⁶⁾,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffi-
zienten festgestellt wird.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
wie im Anhang dieser Verordnung angegeben abgeän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämiensätze als Zuschlag zu den im voraus festge-
setzten Abschöpfungen für die Einfuhren von Reis und
Bruchreis sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. November 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. November 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 13.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 234 vom 31. 8. 1985, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 309 vom 21. 11. 1985, S. 8.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. November 1985 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 11	1. Term. 12	2. Term. 1	3. Term. 2
ex 10.06	Reis :				
	B. anderer :				
	I. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :				
	a) Rohreis (Paddy-Reis) :				
	1. rundkörniger	0	0	0	—
	2. langkörniger	0	0	0	—
	b) geschälter Reis :				
	1. rundkörniger	0	0	0	—
	2. langkörniger	0	0	0	—
	II. halbgeschliffener oder voll- ständig geschliffener Reis :				
	a) halbgeschliffener Reis :				
	1. rundkörniger	0	0	0	—
	2. langkörniger	0	0	0	—
	b) vollständig geschliffener Reis :				
	1. rundkörniger	0	0	0	—
	2. langkörniger	0	0	0	—
	III. Bruchreis	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3316/85 DER KOMMISSION

vom 26. November 1985

über die Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des
Zollwerts bestimmter verderblicher WarenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1577/81 der
Kommission vom 12. Juni 1981 zur Einführung eines
Systems vereinfachter Verfahren zur Ermittlung des Zoll-
werts bestimmter verderblicher Waren ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1823/85 ⁽²⁾, insbeson-
dere auf Artikel 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 1 der genannten Verordnung sieht vor, daß die
Kommission periodische Durchschnittswerte je Einheit
für die Waren nach der Klasseneinteilung im Anhang
festsetzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
1577/81 festgelegten Regeln und Kriterien auf die derKommission nach Artikel 1 Absatz 2 der genannten
Verordnung mitgeteilten Angaben führt zu den im
Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzten
Durchschnittswerten je Einheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1577/81 vorgesehenen Durchschnittswerte je Einheit
werden in der anliegenden Liste festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 29. November 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. November 1985

Für die Kommission

COCKFIELD

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 154 vom 13. 6. 1981, S. 26.⁽²⁾ ABl. Nr. L 172 vom 2. 7. 1985, S. 9.

ANHANG

Code	NIMEXE-Kennziffer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbenennung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto							
				bfrs/lfrs	Dkr	DM	ffrs	irisches £	Lit	hfl	£ Sterling
1.10	07.01-13 07.01-15	07.01 A II	Frühkartoffeln	847	150,88	41,89	127,80	13,45	28 073	47,04	10,84
1.12	ex 07.01-21 ex 07.01-22	ex 07.01 B I	Broccoli	4 302	767,36	212,33	647,06	68,61	143 158	239,12	56,79
1.14	07.01-23	07.01 B II	Weißkohl und Rotkohl	1 572	279,89	77,72	237,08	24,96	52 077	87,27	20,11
1.16	ex 07.01-27	ex 07.01 B III	Chinakohl	948	169,15	46,80	142,63	15,12	31 556	52,70	12,52
1.20	07.01-31 07.01-33	07.01 D I	Kopfsalat	4 057	723,52	200,20	610,09	64,69	134 979	225,46	53,55
1.22	ex 07.01-36	ex 07.01 D II	Endivien	1 087	193,49	53,73	163,90	17,25	36 001	60,33	13,90
1.28	07.01-41 07.01-43	07.01 F I	Erbsen	12 104	2 158,70	597,33	1 820,29	193,01	402 725	672,68	159,78
1.30	07.01-45 07.01-47	07.01 F II	Bohnen (Phaseolus-Arten)	3 799	677,51	187,47	571,30	60,57	126 396	211,12	50,14
1.32	ex 07.01-49	ex 07.01 F III	Dicke Bohnen (Gemüsebohnen der Art „Vicia faba maior“)	2 953	526,63	145,72	444,08	47,08	98 249	164,10	38,98
1.40	ex 07.01-54	ex 07.01 G II	Karotten und Speisemöhren	894	159,11	44,18	134,77	14,18	29 604	49,61	11,43
1.50	ex 07.01-59	ex 07.01 G IV	Radieschen	5 059	902,34	249,68	760,88	80,68	168 340	281,18	66,78
1.60	ex 07.01-63	ex 07.01 H	Speisezwiebeln, andere als Federhyazinthen- und Steckzwiebeln	333	59,41	16,44	50,10	5,31	11 084	18,51	4,39
1.70	07.01-67	ex 07.01 H	Knoblauch	6 567	1 171,27	324,10	987,65	104,72	218 511	364,98	86,69
1.74	ex 07.01-68	ex 07.01 IJ	Porree	3 401	605,41	168,11	512,82	53,98	112 643	188,78	43,51
1.80		07.01 K	Spargel :								
1.80.1	ex 07.01-71		— grüner	19 970	3 561,36	985,47	3 003,05	318,42	664 404	1 109,77	263,60
1.80.2	ex 07.01-71		— anderer	18 485	3 301,48	911,73	2 778,44	294,81	615 141	1 027,85	245,32
1.90	07.01-73	07.01 L	Artischocken	3 973	708,62	196,08	597,53	63,35	132 200	220,81	52,45
1.100	07.01-75 07.01-77	07.01 M	Tomaten	1 738	310,04	85,79	261,44	27,72	57 842	96,61	22,94
1.110	07.01-81 07.01-82	07.01 P I	Gurken	2 078	370,63	102,55	312,53	33,13	69 145	115,49	27,43
1.112	07.01-85	07.01 Q II	Pfifferlinge	32 565	5 772,95	1 600,65	4 882,34	517,89	1 076 180	1 801,67	428,20
1.118	07.01-91	07.01 R	Fenchel	2 349	418,13	116,11	354,19	37,28	77 798	130,38	30,05
1.120	07.01-93	07.01 S	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	2 301	410,44	113,57	346,09	36,69	76 571	127,89	30,37
1.130	07.01-97	07.01 T II	Auberginen	2 912	519,31	143,70	437,90	46,43	96 883	161,82	38,43
1.140	07.01-96	07.01 T I	Markkürbisse	2 162	385,62	106,70	325,17	34,47	71 941	120,16	28,54
1.150	ex 07.01-99	ex 07.01 T III	Stangensellerie oder Bleichsellerie	1 432	254,87	70,77	215,89	22,72	47 421	79,47	18,31
1.160	ex 07.06-90	ex 07.06 B	Süße Kartoffeln, frisch und nicht in Stücken	4 310	768,61	212,68	648,12	68,72	143 391	239,51	56,89
2.10	08.01-31	ex 08.01 B	Bananen, frisch	1 605	286,25	79,21	241,38	25,59	53 404	89,20	21,18
2.20	ex 08.01-50	ex 08.01 C	Ananas, frisch	2 024	360,98	99,89	304,39	32,27	67 345	112,48	26,71
2.30	ex 08.01-60	ex 08.01 D	Avocadofrüchte, frisch	4 686	835,69	231,24	704,68	74,72	155 905	260,41	61,85
2.40	ex 08.01-99	ex 08.01 H	Mangofrüchte und Guaven, frisch	10 219	1 822,41	504,28	1 536,72	162,94	339 988	567,89	134,88
2.50		08.02 A I	Süßorangen, frisch :								
2.50.1	08.02-02 08.02-06 08.02-12 08.02-16		— Blut- und Halbblutorangen	2 074	367,68	101,94	310,96	32,98	68 542	114,75	27,27

Code	NIMEXE-Kennziffer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbenennung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto							
				bfrs/lfrs	Dkr	DM	ffrs	irisches £	Lit	hfl	£ Sterling
2.50.2	08.02-03 08.02-07 08.02-13 08.02-17		— Navel, Navelinen, Navelate, Salustiana, Verna, Valencia late, Maltaise, Shamoutis, Ovalis, Trovita und Hamlins	1 522	271,47	75,12	228,91	24,27	50 646	84,59	20,09
2.50.3	08.02-05 08.02-09 08.02-15 08.02-19		— andere	2 424	433,28	119,40	363,94	38,60	80 445	134,69	31,73
2.60		ex 08.02 B	Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas, frisch ; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, frisch :								
2.60.1	08.02-29	ex 08.02 B II	— Monreales und Satsumas	1 293	230,70	63,83	194,53	20,62	43 039	71,88	17,07
2.60.2	08.02-31	ex 08.02 B II	— Mandarinen und Wilkings	2 483	441,94	122,72	374,35	39,41	82 228	137,80	31,76
2.60.3	08.02-28	08.02 B I	— Clementinen	2 502	446,36	123,51	376,38	39,91	83 272	139,09	33,03
2.60.4	08.02-34 08.02-37	ex 08.02 B II	— Tangerinen und andere	2 283	408,09	112,46	342,78	36,36	75 769	126,86	29,89
2.70	ex 08.02-50	ex 08.02 C	Zitronen, frisch	2 873	512,36	141,77	432,04	45,81	95 587	159,66	37,92
2.80		ex 08.02 D	Pampelmusen und Grapefruits, frisch :								
2.80.1	ex 08.02-70		— weiß	2 483	442,80	122,52	373,38	39,59	82 608	137,98	32,77
2.80.2	ex 08.02-70		— rosa	2 682	478,36	132,36	403,37	42,77	89 243	149,06	35,40
2.81	ex 08.02-90	ex 08.02 E	Limonen und Limetten	9 003	1 605,55	444,27	1 353,85	143,55	299 530	500,31	118,83
2.90	08.04-11 08.04-19 08.04-23	08.04 A I	Tafeltrauben	2 741	488,98	135,30	412,32	43,72	91 223	152,37	36,19
2.95	08.05-50	08.05 C	Eßkastanien	4 851	865,21	239,41	729,57	77,36	161 413	269,61	64,04
2.100	08.06-13 08.06-15 08.06-17	08.06 A II	Äpfel	1 596	284,78	78,80	240,13	25,46	53 128	88,74	21,07
2.110	08.06-33 08.06-35 08.06-37 08.06-38	08.06 B II	Birnen	1 706	304,25	84,19	256,55	27,20	56 761	94,81	22,52
2.120	08.07-10	08.07 A	Aprikosen	2 034	362,33	100,14	306,07	32,20	66 924	112,67	25,87
2.130	ex 08.07-32	ex 08.07 B	Pfirsiche	10 310	1 838,77	508,81	1 550,51	164,40	343 040	572,98	136,10
2.140	ex 08.07-32	ex 08.07 B	Nektarinen	7 031	1 256,75	346,34	1 055,63	111,98	233 335	390,68	92,05
2.150	08.07-51 08.07-55	08.07 C	Kirschen	4 924	876,32	243,34	742,30	78,14	163 048	273,25	62,98
2.160	08.07-71 08.07-75	08.07 D	Pflaumen	2 438	435,84	120,11	366,09	38,83	80 921	135,49	31,92
2.170	08.08-11 08.08-15	08.08 A	Erdbeeren	1 974	351,48	97,60	297,73	31,34	65 397	109,60	25,26
2.175	08.08-35	08.08 C	Heidelbeeren	4 462	799,30	220,50	672,74	70,89	147 107	247,69	56,72
2.180	08.09-11	ex 08.09	Wassermelonen	1 167	206,99	57,39	175,06	18,56	38 587	64,60	15,35
2.190		ex 08.09	andere Melonen :								
2.190.1	ex 08.09-19		— Amarillo, Cuper, Honey Dew, Onteniente, Piel de Sapo, Rochet, Tendral	1 848	329,58	91,20	277,91	29,46	61 487	102,70	24,39
2.190.2	ex 08.09-19		— andere	4 627	825,15	228,33	695,80	73,77	153 940	257,13	61,07
2.195	ex 08.09-90	ex 08.09	Granatäpfel	2 988	533,01	147,49	449,46	47,65	99 439	166,09	39,45
2.200	ex 08.09-90	ex 08.09	Kiwis	9 863	1 758,99	486,73	1 483,24	157,27	328 157	548,12	130,19
2.202	ex 08.09-90	ex 08.09	Kakis	3 223	574,90	159,08	484,78	51,40	107 254	179,15	42,55
2.203	ex 08.09-90	ex 08.09	Litschi-Pflaumen	18 579	3 327,35	915,49	2 796,29	294,35	614 010	1 030,78	235,24

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3317/85 DER KOMMISSION

vom 25. November 1985

zur Einreihung von Waren in die Tarifstelle 60.04 A III des Gemeinsamen Zolltarifs

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 97/69 des Rates
vom 16. Januar 1969 über die zur einheitlichen Anwen-
dung des Schemas des Gemeinsamen Zolltarifs erforder-
lichen Maßnahmen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 2055/84 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Um die einheitliche Anwendung des Schemas des
Gemeinsamen Zolltarifs zu gewährleisten, sind
Vorschriften erforderlich für die Tarifierung von Klei-
dungsstücken bis einschließlich Handelsgröße 86, aus
Schlingengewirke, weder gummielastisch noch kautschu-
tiert, einteilig, den ganzen Körper mit Ausnahme des
Kopfes und der Hände bedeckend und jedes Bein einzeln
umschließend; im Rücken dieser Kleidungsstücke
befinden sich zwei mit Knöpfen verschließbare
Öffnungen; die eine Öffnung entlang der Taille, die
andere von der Taille bis zum Hals. Auf der Vorderseite
ist es mit einem Motiv bedruckt.

Im Gemeinsamen Zolltarif im Anhang der Verordnung
(EWG) Nr. 950/68 des Rates ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 3147/85 ⁽⁴⁾, gehört zu Tarif-
nummer 60.04 Unterkleidung aus Gewirken, weder
gummielastisch noch kautschutiert. Die Tarifnummer
60.05 umfaßt unter anderem Oberkleidung aus Gewirken,
weder gummielastisch noch kautschutiert. Für die Tarifie-
rung des in Rede stehenden Kleidungsstücks kommen
diese beiden Tarifnummern in Betracht.

Das Kleidungsstück ist aufgrund der Handelsgröße für
Säuglinge bestimmt. Nach dem Gesamtaussehen wird es

hauptsächlich nachts als Schlafanzug getragen. Es ist
daher als Unterkleidung anzusehen.

Das aufgedruckte Ziermotiv auf der Vorderseite des Klei-
dungsstücks verändert den Charakter als Unterkleidung
nicht.

Das in Rede stehende Kleidungsstück ist daher der Tarif-
nummer 60.04 zuzuweisen. Innerhalb der Tarifnummer
60.04 kommt die Tarifstelle 60.04 A III in Betracht.

Die Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen der
Stellungnahme des Ausschusses für das Schema des
Gemeinsamen Zolltarifs —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Kleidungsstücke bis einschließlich Handelsgröße 86, aus
Schlingengewirke, weder gummielastisch noch kautschu-
tiert, einteilig, den ganzen Körper mit Ausnahme des
Kopfes und der Hände bedeckend und jedes Bein einzeln
umschließend, die im Rücken zwei mit Knöpfen
verschließbare Öffnungen aufweisen — die eine entlang
der Taille, die andere von der Taille bis zum Hals — und
deren Vorderseite mit einem Ziermotiv bedruckt ist,
gehören im Gemeinsamen Zolltarif zur Tarifstelle

60.04 Unterkleidung aus Gewirken, weder gummiela-
stisch noch kautschutiert :

A. Säuglingskleidung; Mädchenkleidung bis
einschließlich Handelsgröße 86 :

III. andere.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. Tag nach ihrer Veröffent-
lichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. November 1985

Für die Kommission

COCKFIELD

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 14 vom 21. 1. 1969, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 191 vom 19. 7. 1984, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 172 vom 22. 7. 1968, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 299 vom 13. 11. 1985, S. 5.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3318/85 DER KOMMISSION

vom 27. November 1985

über Rücknahme und Widerruf der Bewilligung der Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2763/83 des Rates vom 26. September 1983 über das Verfahren der Umwandlung von Waren unter zollamtlicher Überwachung vor ihrer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2763/83 sieht vor, daß die Fälle des Widerrufs und die Nichtigkeit der Bewilligung im Verfahren nach Artikel 28 Absätze 2 und 3 der Richtlinie 69/73/EWG des Rates⁽²⁾ festgelegt werden. Daher sind die Fälle zu bestimmen, in denen die Gültigkeit einer Bewilligung aus Gründen in Frage gestellt sein kann, die unmittelbar mit dem Verfahren der Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung zusammenhängen.

Bei diesen Gründen handelt es sich einerseits um die Voraussetzungen für die Bewilligung des Verfahrens und andererseits um die Nichteinhaltung der im Rahmen dieses Verfahrens auferlegten Verpflichtungen.

Bei der Entscheidung, inwieweit die Ungültigkeitserklärung eine Wirkung für die Vergangenheit oder für die Zukunft haben soll, ist insbesondere der Grad der Verantwortung des Bewilligungsinhabers für die Erteilung der Bewilligung oder die Nichteinhaltung der Einzelheiten für ihre Verwendung zu berücksichtigen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Zollveredelungsverkehre —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Bewilligung wird zurückgenommen, wenn sie aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Antragstellers erteilt worden ist und wenn :

- a) dem Antragsteller die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben bekannt war oder vernünftigerweise hätte bekannt sein müssen und
- b) ihm die Bewilligung aufgrund der richtigen und vollständigen Angaben nicht hätte erteilt werden dürfen.

Die Rücknahme erfolgt durch Entscheidung der Zollbehörde und ist dem Inhaber der Bewilligung bekanntzugeben.

Die Rücknahme gilt ab dem Zeitpunkt der Erteilung der Bewilligung.

Artikel 2

(1) Die Bewilligung wird widerrufen, wenn in anderen als den in Artikel 1 bezeichneten Fällen

- a) eine Voraussetzung für ihre Erteilung nicht oder nicht mehr erfüllt ist oder
- b) der Inhaber der Bewilligung einer Verpflichtung im Rahmen des Verfahrens nicht nachkommt.

Die Zollbehörde kann jedoch von einem Widerruf der Bewilligung absehen, wenn

- der Bewilligungsinhaber seinen Verpflichtungen innerhalb einer von der Zollbehörde eventuell festgesetzten Frist nachkommt oder
- die Verfehlung sich auf die ordnungsgemäße Abwicklung des Verfahrens nicht wirklich ausgewirkt hat.

(2) Der Widerruf erfolgt durch Entscheidung der Zollbehörde und ist dem Inhaber der Bewilligung bekanntzugeben.

Artikel 3

(1) Der Widerruf im Sinne des Artikels 2 wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe wirksam.

Die Zollbehörde kann jedoch

- a) die Wirksamkeit des Widerrufs ausnahmsweise auf einen späteren Zeitpunkt verschieben, sofern berechnete Interessen des Bewilligungsinhabers dies erfordern,
- b) beschließen, daß der Widerruf von dem Zeitpunkt an wirksam ist, in dem die Zollbehörde die Feststellung trifft, daß eine Verfehlung vorliegt.

(2) Der Widerruf gilt nicht für Waren, die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Widerrufs der Bewilligung aufgrund der widerrufenen Bewilligung bereits in das Verfahren übergeführt worden sind.

Die Zollbehörde kann jedoch verlangen, daß diese Waren innerhalb einer von ihr festgesetzten Frist einer der Bestimmungen nach Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2763/83 zugeführt werden.

Artikel 4

Diese Verordnung gilt unbeschadet der Bestimmungen über die Änderung einer Bewilligung.

Artikel 5

Diese Verordnung berührt nicht die Vorschriften der Mitgliedstaaten, nach denen eine Bewilligung aus Gründen unwirksam ist oder wird, die nicht unmittelbar das Verfahren der Umwandlung von Waren unter zollamtlicher Überwachung betreffen.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1986 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 272 vom 5. 10. 1983, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 58 vom 8. 3. 1969, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. November 1985

Für die Kommission

COCKFIELD

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3319/85 DER KOMMISSION

vom 27. November 1985

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2049/82 zur Festlegung der Weltmarktpreise im Sektor Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 des Rates vom 18. Mai 1982 mit Sondermaßnahmen für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1485/85⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 3 Absatz 7 und 4 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1032/84 des Rates⁽³⁾ zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 sind die für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen bestehenden Stützungsmaßnahmen auf Süßlupinen ausgedehnt worden. Folglich ist der Titel der Verordnung (EWG) Nr. 2049/82 der Kommission⁽⁴⁾ entsprechend anzupassen.

Um die Entwicklung der betreffenden Preise angemessen wiederzugeben, muß der durchschnittliche Weltmarktpreis für Sojaschrot mehr als einmal im Monat systematisch ermittelt werden und muß auf der Grundlage der Angebote und Notierungen ermittelt werden, die in einer kurzen Periode vor dem Tag der Ermittlung festgestellt worden sind. Folglich ist Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2049/82 zu ändern.

Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2036/82 des Rates vom 19. Juli 1982 zur Festsetzung der Grundregeln für die besonderen Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1832/85⁽⁶⁾, hat die Möglichkeit vorgesehen, den durchschnittlichen Weltmarktpreis für Sojaschrot anzupassen, wenn die Notierungen bestimmter konkurrierender Erzeugnisse geeignet sind, sie besonders anziehend zu machen. Die Art der betreffenden konkurrierenden Erzeugnisse und die Einzelheiten der Berechnung und der Höchstbetrag dieser Anpassung sind genau anzugeben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Trockenfutter —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2049/82 wird wie folgt geändert :

1. Im Titel werden die Worte „Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen“ ersetzt durch „Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen“.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 162 vom 12. 6. 1982, S. 28.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 151 vom 10. 6. 1985, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 39.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 219 vom 28. 7. 1982, S. 36.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 219 vom 28. 7. 1982, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 173 vom 3. 7. 1985, S. 3.

2. Artikel 1 erhält folgende Fassung :

„Artikel 1

(1) Der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2036/82 genannte durchschnittliche Weltmarktpreis für Sojaschrot wird zweimal monatlich so ermittelt, daß die Anwendung der sich hieraus ergebenden Beihilfe am 1. und 16. eines jeden Monats sichergestellt ist. Bei bedeutenden Änderungen der Marktlage wird er jedoch so oft wie notwendig geändert.

(2) Der Durchschnittspreis wird für 100 kg ermittelt und auf der Grundlage der günstigsten Angebote und Notierungen berechnet, die am zweiten Arbeitstag, der der Berechnung vorausgeht, oder später ermittelt worden sind, und Lieferungen betreffen, die binnen 30 Tagen nach der Ermittlung ausgeführt werden müssen.“

3. Folgender Artikel 3a wird hinzugefügt :

„Artikel 3a

(1) Im Hinblick auf die in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2036/82 genannte Anpassung wird der Unterschied zwischen dem durchschnittlichen Weltmarktpreis für Sojaschrot, multipliziert mit einem Koeffizienten, der nach Maßgabe der normalen Relation zwischen diesem Preis und dem des nachstehend genannten konkurrierenden Erzeugnisses festgelegt wird, und dem durchschnittlichen Weltmarktpreis für Maiskleberfutter mit einem Gesamtgehalt an rohen Eiweißstoffen von 23 %, berechnet für ein Erzeugnis in loser Schüttung bei Lieferung nach Rotterdam unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung, die die Berechnung des durchschnittlichen Weltmarktpreises für Sojaschrot betreffen, berücksichtigt. Falls der Gesamtgehalt des angebotenen oder notierten Maiskleberfutters an rohen Eiweißstoffen von dem vorgenannten abweicht, nimmt die Kommission die erforderlichen Anpassungen vor.

(2) Der in Absatz 1 genannte Unterschied ist das Ergebnis folgender Berechnung: durchschnittlicher Weltmarktpreis für Sojaschrot, multipliziert mit 0,70, abzüglich des durchschnittlichen Weltmarktpreises für Maiskleberfutter.

Die in Absatz 2 des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2036/82 genannte Anpassung darf nicht höher sein als dieser Unterschied.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1986.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. November 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3320/85 DER KOMMISSION

vom 27. November 1985

zur Festsetzung des Koeffizienten für die Wertminderung sowie der Toleranzgrenze für Lagerverluste bei der Intervention von Schweinefleisch nach den Verordnungen (EWG) Nr. 2121/85 und (EWG) Nr. 2122/85

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2966/80⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 20,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 des Rates vom 2. August 1978 über die allgemeinen Regeln für die Finanzierung der Intervention durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1716/84⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 7,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3247/81 des Rates vom 9. November 1981 über die Finanzierung bestimmter Interventionsmaßnahmen durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, insbesondere von Maßnahmen wie Ankauf, Lagerung und Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse durch die Interventionsstellen⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die belgische Interventionsstelle hat nach Artikel 1 Absatz 1 der Verordnungen (EWG) Nr. 2121/85⁽⁶⁾ und (EWG) Nr. 2122/85 der Kommission⁽⁷⁾ gefrorenes Schweinefleisch angekauft, dessen Verkaufspreis als Gefrierfleisch unter dem für Frischfleisch berechneten Ankaufspreis liegt.

Der Verkaufspreis des obengenannten Schweinefleisches wird aufgrund der Verpflichtungen des Käufers zur Verarbeitung, Wärembehandlung und zum Absatz gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2858/85 der Kommission⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3083/85⁽⁹⁾, weiter gedrückt.

Infolge dessen erscheint es angezeigt, einen Koeffizienten für die Wertminderung gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 auf den von den Interventionsstellen gezahlten Ankaufspreis anzuwenden.

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3247/81 kann eine Toleranzgrenze für Gewichtsverluste während der Lagerung des angekauften Schweinefleisches festgesetzt werden. Im vorliegenden Fall ist eine Toleranzgrenze von 0 % zugrunde zu legen, da das Erzeugnis vor der Übernahme durch die Interventionsstelle vollständig gefroren war.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Koeffizient für Wertminderung gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 beträgt für sämtliches Schweinefleisch, das nach Artikel 1 Absatz 1 der Verordnungen (EWG) Nr. 2121/85 und (EWG) Nr. 2122/85 angekauft wurde, 0,50. Er wird auf den Ankaufspreis der von der Interventionsstelle angekauften Erzeugnisse angewandt.

Artikel 2

Die Toleranzgrenze für Verluste während der Einlagerung von Schweinefleisch durch die belgische Interventionsstelle, das nach Artikel 1 Absatz 1 der Verordnungen (EWG) Nr. 2121/85 und (EWG) Nr. 2122/85 angekauft wurde, beträgt 0 %.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. September 1985.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 307 vom 18. 11. 1980, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 216 vom 5. 8. 1978, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 163 vom 21. 6. 1984, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 327 vom 14. 11. 1981, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 198 vom 30. 7. 1985, S. 20.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 198 vom 30. 7. 1985, S. 25.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 274 vom 15. 10. 1985, S. 22.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 294 vom 6. 11. 1985, S. 17.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. November 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3321/85 DER KOMMISSION

vom 27. November 1985

über die Einstellung des Kabeljaufangs durch Schiffe unter niederländischer Flagge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2057/82 des Rates vom 29. Juni 1982 zur Festlegung bestimmter Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeiten von Schiffen der Mitgliedstaaten⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1729/83⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 1/85 des Rates vom 19. Dezember 1984 zur Festlegung der vorläufig zulässigen Gesamtfangmengen und bestimmter Fangbedingungen hinsichtlich der zulässigen Gesamtfangmengen für bestimmte Fischbestände oder Bestandsgruppen für 1985⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2756/85⁽⁴⁾, sieht für 1985 Quoten vor für Kabeljau.

Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines Bestandes, der einer Quote unterliegt, ist es notwendig, daß die Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats die diesem zugeteilte Menge als ausgeschöpft gilt.

Nach den an die Kommission mitgeteilten Angaben haben die Kabeljaufänge in Gewässern des ICES-Bereiches II a (EG-Zone), IV durch Schiffe, die die

niederländische Flagge führen oder in den Niederlanden registriert sind, die für 1985 zugeteilte Quote erreicht ; die Niederlande haben die Fischerei dieses Bestandes mit Wirkung vom 24. November 1985 verboten ; dieses Datum ist daher zugrunde zu legen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Aufgrund der Kabeljaufänge in den Gewässern des ICES-Bereiches II a (EG-Zone), IV durch Schiffe, die die niederländische Flagge führen oder in den Niederlanden registriert sind, gilt die den Niederlanden für 1985 zugeteilte Quote als ausgeschöpft.

Der Kabeljauang in den Gewässern des ICES-Bereiches II a (EG-Zone), IV durch Schiffe, die die niederländische Flagge führen oder in den Niederlanden registriert sind, ist verboten, sowie die Aufbewahrung an Bord, das Umladen und Anlanden solcher Bestände durch diese Schiffe in diesen Gewässern nach dem Datum der Anwendung dieser Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 24. November 1985.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. November 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 220 vom 29. 7. 1982, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1983, S. 14.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 1 vom 1. 1. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 259 vom 1. 10. 1985, S. 68.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3322/85 DER KOMMISSION

vom 27. November 1985

zur Veröffentlichung der Ergebnisse der gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3083/85 für den Verkauf von Schweinefleisch durchgeführten AusschreibungDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Schweinefleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 2966/80⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 20,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2858/85 vom 11. Oktober
1985 über den Verkauf von Schweinefleisch, das gemäß
den Verordnungen (EWG) Nr. 772/85, (EWG) Nr. 978/85
und (EWG) Nr. 1477/85 von der belgischen Interven-
tionsstelle gelagert wird⁽³⁾, geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3083/85⁽⁴⁾, ist das Verfahren für den
Verkauf dieses Schweinefleisches durch monatliche
Ausschreibung festgelegt worden.Durch Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3083/85
wurde für die Einreichung der Angebote für die Oktober-
Ausschreibung 1985 eine zusätzliche Frist festgesetzt.Es ist jetzt erforderlich, die Ergebnisse dieser Ausschrei-
bung zu veröffentlichen.Der Verwaltungsausschuß für Schweinefleisch hat nicht
innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten
Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Ergebnisse der gemäß Artikel 2 der Verordnung
(EWG) Nr. 3083/85 durchgeführten Ausschreibung sind
im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. November 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 307 vom 18. 11. 1980, S. 5.⁽³⁾ ABl. Nr. L 274 vom 15. 10. 1985, S. 22.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 294 vom 6. 11. 1985, S. 17.

ANHANG

Ergebnisse der gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3083/85 durchgeführten Ausschreibung

Beschreibung der Erzeugnisse	Zugelassene Mengen (Tonnen)	Mindestpreis (ECU/Tonne)
Schinken, gefroren (Tarifstelle ex 02.01 A III a) 2 des Gemeinsamen Zolltarifs)	20,000	1 410
Schultern, gefroren (Tarifstelle ex 02.01 A III a) 3 des Gemeinsamen Zolltarifs)	59,820	976
Kotelettstränge, gefroren (Tarifstelle ex 02.01 A III a) 4 des Gemeinsamen Zolltarifs)	20,000	970

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3323/85 DER KOMMISSION
vom 27. November 1985
zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Äpfeln mit Ursprung
in Rumänien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1332/84 ⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3231/85 der
Kommission vom 18. November 1985 ⁽³⁾ wird bei der
Einfuhr von Äpfeln mit Ursprung in Rumänien eine Aus-
gleichsabgabe vorgesehen.

Für die Erzeugnisse mit Ursprung in Rumänien hat es an
sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen keine Notie-

rungen gegeben. Die in Artikel 26 Absatz 1 der Verord-
nung (EWG) Nr. 1035/72 vorgesehenen Bedingungen für
die Aufhebung der Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von
Äpfeln mit Ursprung in Rumänien sind daher erfüllt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3231/85 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. November 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. November 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 130 vom 16. 5. 1984, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 307 vom 19. 11. 1985, S. 14.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3324/85 DER KOMMISSION**vom 27. November 1985****zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3240/85 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Tomaten mit Ursprung in Rumänien****DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1332/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 3240/85 der Kommission vom 19. November 1985⁽³⁾ ist eine Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von Tomaten mit Ursprung in Rumänien eingeführt worden.

Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 hat die Bedingungen festgelegt, unter denen eine in

Anwendung des Artikels 25 der genannten Verordnung festgesetzte Ausgleichsabgabe geändert wird. Aufgrund dieser Bedingungen wird die Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von Tomaten mit Ursprung in Rumänien geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :*Artikel 1*

Der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3240/85 erwähnte Betrag von 11,52 ECU wird durch den Betrag von 15,30 ECU ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. November 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. November 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 130 vom 16. 5. 1984, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 308 vom 20. 11. 1985, S. 8.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3325/85 DER KOMMISSION
vom 27. November 1985
zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und
Feingrieß von Weizen oder Roggen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1018/84 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16
Absatz 2 fünfter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Getreide, Mehl,
Grogrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzu-
wenden sind, wurden durch die Verordnung (EWG) Nr.
3271/85 ⁽³⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
3271/85 enthaltenen Modalitäten auf die Angaben, über
welche die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu,

daß die gegenwärtig geltenden Ausfuhrerstattungen
entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu
ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1
Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr.
2727/75 genannten Erzeugnisse im ursprünglichen
Zustand, die im Anhang der Verordnung (EWG) Nr.
3271/85 festgesetzt sind, werden gemäß dem Anhang zu
dieser Verordnung für die dort angegebenen Ergebnisse
abgeändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. November 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. November 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 311 vom 22. 11. 1985, S. 35.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. November 1985 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

		(ECU/Tonne)
Tarifnummer	Warenbezeichnung	Betrag der Erstattungen
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	
	für Ausfuhren nach :	
	— der Schweiz, Österreich und Liechtenstein	56,00
	— Zone II b) und die Iberische Halbinsel	63,00
	— den anderen Drittländern	20,00
10.01 B II	Hartweizen	
	für Ausfuhren nach :	
	— der Schweiz, Österreich und Liechtenstein	50,00
	— den anderen Drittländern	60,00
10.02	Roggen	
	für Ausfuhren nach :	
	— der Schweiz, Österreich und Liechtenstein	72,00
	— den anderen Drittländern	82,00
10.03	Gerste	
	für Ausfuhren nach :	
	— der Schweiz, Österreich und Liechtenstein	73,00
	— Zone II b)	80,00
	— Japan	—
	— den anderen Drittländern	10,00
10.04	Hafer	
	für Ausfuhren nach :	
	— der Schweiz, Österreich und Liechtenstein	—
	— den anderen Drittländern	—
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	—
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	—
10.07 C	Sorghum	—
ex 11.01 A	Mehl von Weichweizen :	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 520	93,00
	— mit einem Aschegehalt von 521 bis 600	93,00
	— mit einem Aschegehalt von 601 bis 900	82,00
	— mit einem Aschegehalt von 901 bis 1 100	76,00
	— mit einem Aschegehalt von 1 101 bis 1 650	70,00
	— mit einem Aschegehalt von 1 651 bis 1 900	63,00

		<i>(ECU/Tonne)</i>
Tarifnummer	Warenbezeichnung	Betrag der Erstattungen
ex 11.01 B	Mehl von Roggen :	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 700	93,00
	— mit einem Aschegehalt von 701 bis 1 150	93,00
	— mit einem Aschegehalt von 1 151 bis 1 600	93,00
11.02 A I a)	— mit einem Aschegehalt von 1 601 bis 2 000	93,00
	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen :	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 1 300 ⁽¹⁾	235,00
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 1 300 ⁽²⁾	222,00
11.02 A I b)	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 1 300	198,00
	— mit einem Aschegehalt von mehr als 1 300	187,00
	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen :	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 520	93,00

⁽¹⁾ Grieß, von dem weniger als 10 Gewichtshundertteile durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,250 mm hindurchgehen.

⁽²⁾ Grieß, von dem weniger als 10 Gewichtshundertteile durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,160 mm hindurchgehen.

NB. Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 (ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 501/85 (ABl. Nr. L 60 vom 28. 2. 1985), bestimmt sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3326/85 DER KOMMISSION

vom 27. November 1985

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1482/85⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz
8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung
(EWG) Nr. 1809/85⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3288/85⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
1809/85 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,
von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer
Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie
im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der
Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. November 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. November 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

- ⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 151 vom 10. 6. 1985, S. 1.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 169 vom 29. 6. 1985, S. 77.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 315 vom 26. 11. 1985, S. 10.

ANHANG

**zur Verordnung der Kommission vom 27. November 1985 zur Festsetzung der Einfuhrab-
schöpfungen für Weiß- und Rohzucker**

		<i>(ECU/100 kg)</i>
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungs- betrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest : A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt B. Rohrzucker	46,76 42,04 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3327/85 DER KOMMISSION
vom 27. November 1985
zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und
Reisverarbeitungserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1018/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1025/84⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses, in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2993/85⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3085/85⁽⁸⁾, festgesetzt worden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1027/84 des Rates vom 31. März 1984⁽⁹⁾ ist die Verordnung (EWG) Nr. 2744/75⁽¹⁰⁾ betreffend die Erzeugnisse der Tarifstelle 23.02 A des Gemeinsamen Zolltarifs geändert worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-

nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Koeffizienten gemäß Artikel 2b Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71⁽¹¹⁾ zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 855/84⁽¹²⁾

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während des bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 26. November 1985 festgestellten Kurse.

Die zuletzt festgesetzte Abschöpfung der Grunderzeugnisse weicht von den mittleren Abschöpfungen um mehr als 3,02 ECU je Tonne des Grunderzeugnisses ab. Daher müssen aufgrund von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1579/74⁽¹³⁾ die zur Zeit geltenden Abschöpfungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen, die der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1027/84, unterliegen und im Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2993/85 festgesetzt sind, zu erhebenden Abschöpfungen werden wie im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. November 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. November 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 287 vom 29. 10. 1985, S. 7.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 294 vom 6. 11. 1985, S. 19.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 15.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 1.

⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1974, S. 7.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. November 1985 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Abschöpfungen	
	Drittländer (ausgenommen AKP oder ÜLG)	AKP oder ÜLG
11.01 F ⁽²⁾	154,24	151,22
11.02 A VI ⁽²⁾	154,24	151,22
11.02 E II d) 1 ⁽²⁾	262,83	256,79
11.02 F VI ⁽²⁾	154,24	151,22
11.08 A II	211,33	180,50

⁽²⁾ Für die Abgrenzung der Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 von denen der Tarifstelle 23.02 A gelten als Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 Erzeugnisse, die — in Gewichtshundertteilen ausgedrückt und auf den Trockenstoff bezogen — gleichzeitig folgendes aufweisen :

- einen Stärkegehalt (bestimmt nach dem abgewandelten polarimetrischen Ewers-Verfahren), der höher ist als 45 v. H. ;
- einen Aschegehalt (abzüglich etwa eingesetzter Mineralstoffe), der bei Reis 1,6 v. H. oder weniger, bei Weizen und Roggen 2,5 v. H. oder weniger, bei Gerste 3 v. H. oder weniger, bei Buchweizen 4 v. H. oder weniger, bei Hafer 5 v. H. oder weniger und bei anderen Getreidearten 2 v. H. oder weniger beträgt.

Jedoch gehören Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen, zur Tarifnummer 11.02.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3328/85 DER KOMMISSION
vom 27. November 1985
zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in
unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1482/85 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz
4 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Weiß- und
Rohzucker anzuwenden sind, wurden durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3248/85 ⁽³⁾ festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
3248/85 enthaltenen Modalitäten auf die Angaben, über
die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß

die derzeit geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend
dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem
Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der
Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und nicht
denaturierten Erzeugnisse, die im Anhang der Verord-
nung (EWG) Nr. 3248/85 festgesetzt wurden, werden wie
im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. November 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. November 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 151 vom 10. 6. 1985, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 309 vom 21. 11. 1985, S. 10.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. November 1985 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

(in ECU)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Betrag der Erstattung	
		je 100 kg	je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest :		
	A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt :		
	(I) Weißzucker :		
	(a) Kandiszucker	40,84	
	(b) andere	40,39	
	(II) Zucker, aromatisiert oder gefärbt		0,4084
B. Rohrzucker :			
II. andere :			
(a) Kandiszucker	37,57 ⁽¹⁾	0,4084	
(b) Zucker mit Zusatz von Trennmitteln			
(c) Rohrzucker in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Erzeugnisses von nicht mehr als 5 kg	37,15 ⁽¹⁾		
(d) andere Rohrzucker	⁽²⁾		

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohrzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohrzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 errechnet.

⁽²⁾ Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 (ABl. Nr. L 255 vom 26. 9. 1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. Nr. L 309 vom 21. 11. 1985, S. 14).

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3329/85 DER KOMMISSION

vom 27. November 1985

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Hauptdauerausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2236/85 durchgeführte 16. TeilausschreibungDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1482/85 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz
4 erster Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2236/85 der Kommission
vom 29. Juli 1985 betreffend eine Hauptdauerausschrei-
bung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder
Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker ⁽³⁾ werden
Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers
durchgeführt.Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
2236/85 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der
Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung
insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und dervoraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der
Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.Nach Prüfung der Angebote ist es angebracht, für die 16.
Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestim-
mungen zu erlassen.Der Verwaltungsausschuß für Zucker hat nicht innerhalb
der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung
genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2236/85 durchge-
führte 16. Teilausschreibung wird der Höchstbetrag der
Ausfuhrerstattung auf 42,543 ECU je 100 kg Weißzucker
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 28. November 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. November 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 151 vom 10. 6. 1985, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 209 vom 6. 8. 1985, S. 19.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 18. November 1985

zur Einsetzung eines Paritätischen Ausschusses für den Straßenverkehr

(85/516/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Staats- und Regierungschefs haben in ihrer Erklärung vom 21. Oktober 1972 klargestellt, daß das Wirtschaftswachstum vorrangig einen Abbau der Ungleichheit in den Lebensbedingungen ermöglichen und daß dieses Ziel sich in einer besseren Lebensqualität und einem höheren Lebensstandard ausdrücken muß.

In diesem Zusammenhang erachteten sie eine stärkere Beteiligung der Sozialpartner an den wirtschafts- und sozialpolitischen Entscheidungen der Gemeinschaft für unerlässlich.

Die Kommission empfahl unter den vorrangigen Maßnahmen des „Sozialpolitischen Aktionsprogramms“ der Gemeinschaft den Ausbau der Dialog- und Konzertierungsverfahren zwischen den Sozialpartnern auf Gemeinschaftsebene. Der Rat empfahl in seiner Entschließung vom 21. Januar 1974 über ein sozialpolitisches Aktionsprogramm⁽¹⁾ unter den mit Vorrang in Angriff zu nehmenden Maßnahmen die stärkere Beteiligung der Sozialpartner an den wirtschafts- und sozialpolitischen Entscheidungen der Gemeinschaft.

Das Europäische Parlament erklärte in seiner Entschließung vom 13. Juni 1972⁽²⁾, daß die aktive Mitwirkung der Sozialpartner an der Verwirklichung einer gemeinschaftlichen Sozialpolitik in der ersten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion erreicht werden müsse.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat am 24. November 1971 im gleichen Sinne Stellung genommen.

In den Schlußfolgerungen vom 22. Juni 1984 des Rates über ein mittelfristiges Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Sozialbereich wird betont, daß der Europäische Soziale Dialog intensiviert und in bezug auf seine Modalitäten angepaßt werden muß, um die Sozialpartner stärker an den wirtschafts- und sozialpolitischen Entscheidungen der Gemeinschaft zu beteiligen⁽³⁾.

Aufgrund der Verhältnisse in den Mitgliedstaaten ist es notwendig, daß die Sozialpartner des Straßenverkehrs sich aktiv an der Verbesserung und Harmonisierung der Lebens- und Arbeitsbedingungen im Straßenverkehr beteiligen. Dies kann am besten dadurch geschehen, daß bei der Kommission ein Paritätischer Ausschuß als Forum auf Gemeinschaftsebene für die Vertreter der interessierten sozialen und wirtschaftlichen Gruppen eingesetzt wird.

Der Beschluß der Kommission 65/362/EWG vom 5. Juli 1965 über die Bildung eines Paritätischen Beratenden Ausschusses für die sozialen Probleme im Straßenverkehr⁽⁴⁾, entspricht nicht mehr den Entwicklungen der von den Gemeinschaftsorganen empfohlenen Sozialpolitik —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Bei der Kommission wird ein Paritätischer Ausschuß für den Straßenverkehr, im folgenden „Ausschuß“ genannt, eingesetzt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 13 vom 12. 2. 1974, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. C 70 vom 1. 7. 1972, S. 11.⁽³⁾ ABl. Nr. C 175 vom 4. 7. 1984, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. 130 vom 16. 7. 1965, S. 2184/65.

Artikel 2

Der Ausschuß unterstützt die Kommission bei der Planung und Durchführung der gemeinschaftlichen Sozialpolitik zu unterstützen, die auf die Verbesserung und Harmonisierung der Lebens- und Arbeitsbedingungen im Straßenverkehr abzielt.

Artikel 3

(1) Zur Verwirklichung der in Artikel 2 genannten Ziele erfüllt der Ausschuß folgende Aufgaben:

- a) Abgabe von Stellungnahmen oder Vorlage von Berichten auf Wunsch der Kommission oder aus eigener Initiative;
- b) innerhalb des Zuständigkeitsbereichs der in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a) aufgeführten Berufsorganisationen:
 - Förderung des Dialogs und der Zusammenarbeit zwischen diesen Organisationen,
 - Vorbereitung von Studien,
 - Teilnahme an Kolloquien und Seminaren.

(2) Der Ausschuß unterrichtet alle Beteiligten über seine Tätigkeit.

(3) Fordert die Kommission den Ausschuß gemäß Absatz 1 Buchstabe a) dieses Artikels zur Stellungnahme oder zur Vorlage eines Berichtes auf, so kann sie eine Frist setzen, innerhalb welcher diese Stellungnahme abzugeben oder dieser Bericht vorzulegen ist.

Artikel 4

(1) Der Ausschuß besteht aus 44 Mitgliedern.

(2) a) Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Kommission auf Vorschlag folgender Organisationen der Verkehrsunternehmer und der Arbeitnehmer im Straßenverkehr ernannt:

Organisation der Verkehrsunternehmer:

Verbindungsausschüsse des IRU bei den Europäischen Gemeinschaften,

Arbeitnehmerorganisation:

Gewerkschaftlicher Verkehrsausschuß in der Europäischen Gemeinschaft.

b) Die Sitze verteilen sich wie folgt:

- zweiundzwanzig auf die Vertreter der Verkehrsunternehmer,
- zweiundzwanzig auf die Vertreter der Arbeitnehmer.

Artikel 5

(1) Für jedes Ausschußmitglied wird nach Maßgabe von Artikel 4 Absatz 2 ein Stellvertreter ernannt.

(2) Unbeschadet des Artikels 9 nehmen Stellvertreter an den Sitzungen des Ausschusses oder der in Artikel 9 vorgesehenen Arbeitsgruppen sowie an deren Arbeit nur dann teil, wenn das Ausschußmitglied, das sie vertreten, verhindert ist.

Artikel 6

(1) Die Mitglieder des Ausschusses und deren Stellvertreter werden auf vier Jahre ernannt. Wiederernennung ist zulässig.

(2) Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder und ihre Stellvertreter bis zur Ernennung ihrer Nachfolger oder ihrer Wiederernennung im Amt.

(3) Die Amtszeit eines Mitglieds oder eines Stellvertreters endet vor Ablauf des Zeitraums von vier Jahren durch freiwilliges Ausscheiden, durch Tod oder wenn die Organisation, die das Mitglied oder den Stellvertreter vorgeschlagen hat, seine Ersetzung beantragt. Der Nachfolger wird nach dem in Artikel 4 Absatz 2 festgelegten Verfahren für die noch verbleibende Amtszeit ernannt.

(4) Für die Tätigkeit im Ausschuß wird keine Vergütung gewährt.

Artikel 7

(1) Der Ausschuß wählt für einen Zeitraum von zwei Jahren mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender werden abwechselnd und umschichtig aus den in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a) genannten zwei Gruppen von Organisationen gewählt.

(2) a) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, deren Amtszeit ausläuft, bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

b) Bei vorzeitiger Beendigung der Amtszeit des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden wird dieser nach dem in Absatz 1 beschriebenen Verfahren auf Vorschlag der Gruppe, zu der seine Organisation gehört, für die noch verbleibende Amtszeit ersetzt.

Artikel 8

Der Ausschuß kann einen Vorstand bilden, der die Planung und Koordinierung der Arbeiten des Ausschusses übernimmt. Er besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses sowie den Berichterstattem der nach Artikel 9 vorgesehenen Arbeitsgruppen.

Artikel 9

Der Ausschuß kann

a) zur Erleichterung seiner Aufgaben ständige oder Ad-hoc-Arbeitsgruppen bilden. Er kann einem Mitglied gestatten, sich durch einen anderen, namentlich genannten Vertreter seiner Organisation vertreten zu lassen, der seinen Platz in der Arbeitsgruppe einnimmt. Ein solcher Stellvertreter tritt bei den Sitzungen der Arbeitsgruppe in alle Rechte des Mitglieds, das er vertritt, ein;

b) der Kommission zu seiner Unterstützung bei bestimmten Aufgaben die Hinzuziehung von Sachverständigen vorschlagen; er ist dazu verpflichtet, wenn eine der in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a) genannten Organisationen ihn dazu auffordert;

c) beantragen, daß zu den Ausschußsitzungen Personen, die besondere Kenntnisse in einer auf der Tagesordnung stehenden Frage besitzen, als Sachverständige hinzugezogen werden. Die Sachverständigen nehmen nur an den Beratungen über die Frage teil, zu deren Prüfung sie herangezogen worden sind.

Artikel 10

Der Ausschuß wird durch sein Sekretariat auf Aufforderung der Kommission, seines Vorstands oder eines Drittels der Mitglieder einberufen. Im letzteren Fall tritt der Ausschuß innerhalb von 30 Tagen zusammen.

Artikel 11

- (1) Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder oder der Vertreter anwesend sind.
- (2) Der Ausschuß übermittelt seine Stellungnahmen oder Berichte der Kommission. Kann der Ausschuß keine einstimmige Stellungnahme abgeben, so sind der Kommission die unterschiedlichen Auffassungen zu übermitteln.

Artikel 12

- (1) Das Sekretariat des Ausschusses, des Vorstands und der Arbeitsgruppen wird von den Dienststellen der Kommission wahrgenommen.
- (2) Vertreter der zuständigen Dienststellen der Kommission nehmen an den Sitzungen des Ausschusses, des Vorstands und der Arbeitsgruppen teil.
- (3) Für jede der in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a) aufgeführten Organisationen ist ein Sekretariatsvertreter als Beobachter zu den Sitzungen des Ausschusses zugelassen.
- (4) Die Kommission kann nach Anhörung des Ausschusses andere als die in Artikel 4 Absatz 2

Buchstabe a) genannten Organisationen auffordern, an den Arbeiten des Ausschusses als Beobachter teilzunehmen.

Artikel 13

Hat die Kommission den Teilnehmern mitgeteilt, daß die angeforderte Stellungnahme einen vertraulich zu behandelnden Gegenstand betrifft, so dürfen diese unbeschadet des Artikels 214 des Vertrages keine Informationen weitergeben, die sie infolge ihrer Tätigkeit im Ausschuß, in seinen Arbeitsgruppen oder im Vorstand erhalten.

Artikel 14

Die Kommission kann nach Anhörung des Ausschusses diesen Beschluß nach Maßgabe der gesammelten Erfahrungen ändern.

Artikel 15

Der Beschluß 65/362/EWG der Kommission wird aufgehoben.

Artikel 16

Dieser Beschluß gilt ab 18. November 1985.

Brüssel, den 18. November 1985

Für die Kommission

Alois PFEIFFER

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 18. November 1985

**über die Erteilung von Einfuhrlizenzen für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar,
Swasiland und Simbabwe stammende Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch**

(85/517/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 486/85 des Rates
vom 26. Februar 1985 über die Regelung für landwirt-
schaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaft-
lichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in
den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazi-
fischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und
Gebieten⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 22,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 der
Kommission vom 4. September 1980 über die besonderen
Durchführungsvorschriften für Ein- und Ausfuhrlizenzen
für Rindfleisch⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 552/85⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz
6 Buchstabe b) i),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 486/85 sieht die Möglichkeit
vor, für Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch Einfuhrli-
zenzen zu erteilen. Allerdings müssen die Einfuhren im
Rahmen der für jedes einzelne exportierende Drittland
vorgesehenen Mengen erfolgen.

Die vom 1. bis 10. November 1985 eingereichten, in
Fleisch ohne Knochen ausgedrückten Anträge auf Ertei-
lung einer Lizenz im Sinne des Artikels 15 Absatz 1
Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 für aus
Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland und Simbabwe
stammende Erzeugnisse übersteigen nicht die für diese
Staaten verfügbaren Mengen. Es ist daher möglich,
Einfuhrlizenzen für die beantragten Mengen auszustellen.

Es ist die Festsetzung der Restmengen vorzunehmen, für
welche ab dem 1. Dezember 1985 Lizenzen im Rahmen
der Gesamtmenge von 30 000 Tonnen, zu der gegebenen-
falls automatisch die zusätzliche Menge von 8 100
Tonnen hinzukommt, gemäß Artikel 5 Absätze 2 und 3
der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 beantragt werden
können.

Es wird in diesem Zusammenhang daran erinnert, daß
mit dieser Entscheidung nicht die Richtlinie
72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur
Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher
Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und

von frischem Fleisch aus Drittländern⁽⁴⁾, zuletzt geändert
durch die Richtlinie 83/91/EWG⁽⁵⁾, beeinträchtigt
wird —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die nachstehend aufgeführten Mitgliedstaaten stellen am
21. November 1985 für aus bestimmten Staaten in Afrika,
im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean stam-
mende Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch, ausgedrückt
in entbeintem Fleisch, Einfuhrlizenzen für die angege-
benen Mengen und Ursprungsländer aus :

1. Deutschland :
 - 130,0 Tonnen mit Ursprung in Botsuana ;
 - 213,1 Tonnen mit Ursprung in Swasiland ;
 - 200,0 Tonnen mit Ursprung in Simbabwe.
2. Vereinigtes Königreich :
 - 720,0 Tonnen mit Ursprung in Botsuana ;
 - 350,0 Tonnen mit Ursprung in Zimbabwe ;
3. Griechenland :
 - 40,0 Tonnen mit Ursprung in Swasiland.
4. Frankreich :
 - 29,4 Tonnen mit Ursprung in Madagaskar.

Artikel 2

Anträge auf Lizenzen können gemäß Artikel 15 Absatz 6
Buchstabe b) ii) der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 in
den ersten zehn Tagen des Monats Dezember 1985 für
folgende Mengen entbeinten Rindfleisches gestellt
werden :

Botsuana :	6 302,4 Tonnen,
Kenia :	142,0 Tonnen,
Madagaskar :	6 365,9 Tonnen,
Swasiland :	1 174,3 Tonnen,
Simbabwe :	6 100,0 Tonnen.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 18. November 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 61 vom 1. 3. 1985, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 241 vom 13. 9. 1980, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 63 vom 2. 3. 1985, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 59 vom 5. 3. 1983, S. 34.

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 20. November 1985

zur Änderung des Beschlusses 85/261/EWG des Rates über die Leitlinien für die Verwaltung des Europäischen Sozialfonds in den Haushaltsjahren 1986 bis 1988 im Hinblick auf den Beitritt Spaniens und Portugals

(85/518/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals zu den Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 396,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Beschluß 83/516/EWG des Rates vom 17. Oktober 1983 über die Aufgaben des Europäischen Sozialfonds ⁽¹⁾ sieht in Artikel 6 vor, daß die Kommission vor dem 1. Mai eines jeden Jahres die Leitlinien für die Verwaltung dem Fonds während der drei folgenden Haushaltsjahre erläßt ; diese Leitlinien sind dazu bestimmt, die Maßnahmen festzulegen, welche den vom Rat aufgestellten gemeinschaftlichen Prioritäten und insbesondere den Aktionsprogrammen auf dem Gebiet der Beschäftigung und der beruflichen Bildung entsprechen.

Die Kommission hat mit ihrem Beschluß 85/261/EWG ⁽²⁾ die Leitlinien für die Verwaltung des Europäischen Sozialfonds in den Haushaltsjahren 1986 bis 1988 festgelegt. Wegen des Beitritts Spaniens und Portugals ist dieser Beschluß zu ändern, um der Erklärung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Beteiligung Spaniens und Portugals an den Mitteln des Europäischen Sozialfonds Rechnung zu tragen.

Gemäß Artikel 2 Absatz 3 des Beitrittsvertrags können die Gemeinschaftsorgane die in Artikel 396 der Beitrittsakte genannten Maßnahmen vor dem Beitritt erlassen ; sie treten vorbehaltlich und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages in Kraft —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Der Beschluß 85/261/EWG wird wie folgt geändert :

1. Der Punkt 1.1.1 erhält folgende Fassung :

„1.1.1. nach dem Beschluß 83/516/EWG absoluten Vorrang haben.“

2. Punkt 1.4.4 erhält folgende Fassung :

„1.4.4. Bei Maßnahmen zugunsten der Beschäftigung in Griechenland und Portugal sowie im Jahre 1986 in Spanien wird die Mindestdauer nach 1.4.2 auf 100 Stunden herabgesetzt und 1.4.3 über die Ausbildung für neue Technologien nicht angewandt.“

3. Folgender Punkt wird hinzugefügt :

„1.9. Bei der Anwendung der Leitlinien berücksichtigt die Kommission die Anpassungsprobleme Spaniens und Portugals, insbesondere soweit die nationale Gesetzgebung betroffen ist ; sie berücksichtigt besonders die wirtschaftliche und soziale Lage Portugals.“

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 289 vom 22. 10. 1983, S. 38.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 133 vom 22. 5. 1985, S. 26.

4. Punkt 2.1 erhält folgende Fassung :

„2.1. Berufliche Bildung von Personen unter 18 Jahren, die mindestens 800 Stunden dauert und mindestens 200 Stunden, jedoch nicht mehr als 400 Stunden, Berufserfahrung einschließt und begründete Aussichten auf eine Beschäftigung eröffnet (R) ; bei Maßnahmen zugunsten der Beschäftigung in Griechenland und Portugal sowie im Jahre 1986 in Spanien beträgt die Mindestdauer der Berufserfahrung 100 Stunden.“

5. Punkt 2.2 erhält folgende Fassung :

„2.2. Berufliche Bildung von Personen, deren Qualifikationen sich in der Praxis als unzureichend oder ungeeignet erwiesen haben, wenn die Maßnahme auf einen qualifizierten Beruf unter Anwendung neuer Technologien (N) oder auf einen Beruf mit begründeten Aussichten auf Beschäftigung vorbereitet (AR). Die Bedingung der Anwendung neuer Technologien gilt im Jahre 1986 nicht für Spanien.“

6. In der Anlage ist hinzuzufügen :

„ESPAÑA :

Comunidades Autonomas, die nach dem Beschluß 83/516/EWG in Artikel 7 Absatz 3 nicht zu den absolut vorrangigen Gebieten zählen.“

Artikel 2

Dieser Beschluß findet vorbehaltlich des Inkrafttretens des Vertrags über den Beitritt Spaniens und Portugals ab 1. Januar 1986 Anwendung.

Brüssel, den 20. November 1985

Für die Kommission

Peter SUTHERLAND

Mitglied der Kommission

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung des Beschlusses Nr. 1/85 des Gemischten Ausschusses EWG-Österreich vom 25. Juni 1985 zur Änderung der in ECU ausgedrückten Beträge in Artikel 8 des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 301 vom 15. November 1985)

Seite 2:

anstatt: „Manfred SCHEICH“

muß es heißen: „Gerhard WAAS“.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
VERZEICHNIS DER FÜR GEMEINSCHAFTLICHE VERSANDVERFAHREN
ZUSTÄNDIGEN ZOLLSTELLEN

Das Verzeichnis enthält alle Zollstellen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, Österreichs und der Schweiz, die für das gemeinschaftliche Versandverfahren zuständig sind.

Soweit in nachstehendem Text auf die Gemeinschaft oder auf die Mitgliedstaaten Bezug genommen wird, gilt dies auch als Bezugnahme auf Österreich und die Schweiz.

615 Seiten

Veröffentlicht in: Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch.

Veröffentlichungsnummer: CB-40-84-351-7C-C ISBN: 92-825-4841-4

Amtliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.): 500 bfrs; 24,50 DM.

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
L-2985 Luxemburg